

Thesenpapier des Workshops “Neues Dienstrecht/Leistungselemente“

Deutscher Richterbund fordert die Beibehaltung der eigenständigen und festen Besoldung der Richter und Staatsanwälte – frei von jeglicher Einflussnahme durch die Exekutive

1. Unsere Verfassung garantiert in Art. 97 Abs. 1 GG die richterliche Unabhängigkeit und verbietet damit leistungsbezogene Elemente in der Besoldung der Richter. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach (u. a. 1961 und 1969) entschieden und anders lautende Regelungen einzelner Bundesländer für verfassungswidrig erklärt.
2. Das Aufsteigen des Richters im Gehalt muss gesetzlich normiert und jeder Einflussnahme der Exekutive durch finanzielle Sonderleistungen entzogen sein.
„Die richterliche Unabhängigkeit fordert, dass das Aufsteigen des Richters im Gehalt gesetzlich normiert wird, und dass ein Aufrücken in der Besoldung in den Fällen, in denen es nicht die Folge der Zuweisung einer anderen, mit höherer Verantwortlichkeit verbundenen Dienstaufgabe ist, nicht in das Ermessen der Exekutive gestellt wird (BVerfGE 12, 81 ff).“
3. Kernbereich richterlicher Tätigkeit ist die Rechtsprechung. Die von Richtern neben der eigenen spruchrichterlichen Tätigkeit wahrgenommenen Aufgaben und zusätzlichen Belastungen wie z. B. Vertretung, Mitwirkung in der Verwaltung, Aus- und Fortbildung rechtfertigen leistungsbezogene Elemente in der R-Besoldung nicht. Ein höheres Gehalt kann nur Folge der Zuweisung einer mit einer höheren Verantwortlichkeit verbundenen Dienstaufgabe sein, also eines Beförderungsamtes.
4. Aus diesen Gründen sind anders als in der Privatwirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung leistungsbezogene Sonderzahlungen nicht möglich. Dem Leistungsprinzip wird bei Richtern und Staatsanwälten durch die Übertragung von Beförderungsamtern Rechnung getragen.
5. Gleiches muss notwendigerweise für den Staatsanwalt als ein dem Gericht gleich geordnetes eigenständiges Organ der Strafrechtspflege gelten. Er ist gerichtsverfassungsrechtlich mit dem Anklagemonopol ausgestattet und an das Legalitätsprinzip gebunden. Er ist - wie der Richter - Wächter des Gesetzes. Der Staatsanwalt nimmt im Ermittlungs- und Strafvollstreckungsverfahren Aufgaben wahr, die im Hauptverfahren ausschließlich dem Richter vorbehalten sind.